



PEFC SCHWEIZ

**Verbindlicher Leitfaden
VL 004**

Verfahren der Standard-Revision

Copyright-Vermerk

© PEFC Schweiz 2020

Dieses Dokument von PEFC Schweiz ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Schweiz darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: Verfahren der Standardrevision V.1

Titel des Dokuments: VL 004

Verabschiedet von: Lenkungsgrremium

Datum: 14.04.2014 **Änderungen:** 25.05.2021

Veröffentlicht am: 25.05.2021

Inkrafttreten am: 25.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	EINFÜHRUNG	1
2.	GELTUNGSBEREICH	1
3.	VERWEISUNGEN	1
4.	REVISIONSPROZESS	1
4.1.	VERFAHREN IM RAHMEN NATIONALER PROZESSE	1
4.2.	INTERNES VERFAHREN PEFC SCHWEIZ	1
4.2.1.	Beginn	1
4.2.2.	Überprüfung des Revisionsbedarfs	1
4.2.3.	Einsetzung von Arbeitsgruppen	2
4.2.4.	Beschlussfassung in der Arbeitsgruppe	3
4.3.	DOKUMENTATION	5
4.4.	FORMELLES DER STANDARDREVISION	6

1. Einführung

Die Entwicklung und die Überarbeitung der Standards für das Zertifizierungssystem sollen in einem offenen und transparenten Prozess ablaufen. Um dies auch für zukünftige Weiterentwicklungen zu gewährleisten wird das vorliegende Verfahren definiert.

2. Geltungsbereich

Das Verfahren zum Revisionsprozess gilt für die Standards der Waldbewirtschaftung, die Kriterien und Indikatoren für die Ebene der Region sowie für alle Verfahrensregeln des PEFC Schweiz.

3. Verweisungen

Status	Nr.	Titel
Normative Dokumente		
ND	001	Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe
ND	002	Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene eines Betriebes
ND	003	Standards für die Waldbewirtschaftung
ND	004	Anforderungen an die Chain of Custody
ND	005	Logo Richtlinie
Verbindliche Leitfäden		
VL	001	Grundlagen des Zertifizierungssystems PEFC Schweiz
VL	002-1	Anforderungen an die Zertifizierungsstellen - Waldzertifizierung
VL	002-2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Produktkettennachweis von Holzprodukten (Chain-of-Custody)
VL	003	Schlichtungsverfahren
VL	004	Verfahren der Standardrevision
Sonstige Dokumente		
SD	001	Begriffe und Definitionen
SD	002	Gebührenordnung
SD	003	Statuten

4. Revisionsprozess

Grundsätzlich gilt für die Revision der Standards, insbesondere für die Standards der Waldbewirtschaftung, die Vorgabe, sich an nationalen Prozessen der Schweiz, unabhängig vom Zertifizierungssystem, zu orientieren. Hierfür gilt das „Verfahren im Rahmen nationaler Prozesse“ (4.1.).

Für den Fall, dass die Entwicklung auf nationaler Ebene es PEFC Schweiz nicht ermöglicht, sich konform zu den Vorgaben von PEFC International zu entwickeln, gilt das „Interne Verfahren PEFC Schweiz“ (4.2.)

4.1. Verfahren im Rahmen nationaler Prozesse

Das Lenkungsgremium/die Zertifizierungskommission beobachtet die Entwicklung nationaler Prozesse im Hinblick auf Standards und inhaltliche Schwerpunkte für die Waldbewirtschaftung.

Im Falle der Weiterentwicklung des „Waldstandard für die Schweiz“ oder der wesentlichen Indikatoren des „Waldprogramm Schweiz“ prüft die Zertifizierungskommission das Erfordernis zur Anpassung der PEFC-Regelwerke.

Sollte sich aus den nationalen Prozessen Anpassungsbedarf ergeben, so veranlasst die Zertifizierungskommission die entsprechende Überarbeitung der Systemdokumente.

~~Sollte der Umfang der Änderungen ein Maß übersteigen, das durch die Zertifizierungskommission bearbeitet werden kann, kann es sich gegebenenfalls dem unter 4.2. beschriebenen Prozess bzw. einzelnen Elemente dieses Prozesses bedienen.~~

4.2. Internes Verfahren PEFC Schweiz

4.2.1. Beginn

Gemäss der Satzung von PEFC Schweiz ist das Lenkungsgremium/die Zertifizierungskommission das Gremium, das für „die Entscheidung über Zertifizierungskriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie der Systembeschreibung“ zuständig ist. Es ist ferner für die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Berufung deren Mitglieder sowie die Festlegung des/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen verantwortlich. Folglich entscheidet das Lenkungsgremium/die Zertifizierungskommission auch über den Beginn des Revisionsprozesses, der im Turnus von fünf Jahren durchgeführt werden muss.

Der Prozess soll zwei Jahre vor Ablauf der 5-Jahres-Periode begonnen werden, damit ausreichend Zeit für die Standardentwicklung und das Anerkennungsverfahren bleibt.

Der Start des Revisionsprozesses soll mindestens 30 Tage vor Beginn und öffentlich auf geeignetem Wege kommuniziert werden (über die Internetseite und z.B. eine Pressemitteilung). Dabei soll über die Ziele, den Geltungsbereich, den Zeitplan sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten informiert werden. Auf diese Verfahrensanweisung zur Standard-Revision wird verwiesen und es wird dazu eingeladen, Stellung zu deren Geltungsbereich und Inhalte zu nehmen.

4.2.2. Überprüfung des Revisionsbedarfs

Die Überarbeitung der Standards erfolgt basierend auf der Überprüfung der bestehenden Standards. Dies geschieht über Rückmeldungen von Interessensvertretern sowie einer Gap-Analyse, die die Übereinstimmung der Schweizer PEFC Standards mit den aktuellsten

internationalen PEFC Standards, sowie anderen relevanten Standards und neue wissenschaftliche Erkenntnisse überprüft. Rückmeldungen sollen über die Internetseite von PEFC Schweiz abgegeben werden können und werden, wie Rückmeldungen aus anderen Kanälen (Treffen, Schulungen, etc), vom Lenkungsgremium gesammelt und in Betracht gezogen.

Ergibt die Gap-Analyse keinen Bedarf zur Standardrevision, werden Stakeholder darüber informiert und der Bedarf nach Änderungen ihrerseits eruiert. Dies kann in Form einer Öffentlichen Konsultation von mindestens 30 Tagen oder Arbeitsgruppen-Treffen erfolgen. Besteht nach der Konsultation kein Bedarf zur Revision, bestimmt das Lenkungsgremium, ob der Standard in bestehender Form belassen wird, oder eine Überarbeitung nötig ist und macht die Entscheidung öffentlich.

Besteht nach der Konsultation und der Gap Analyse Bedarf zur Überarbeitung der Standards, wird kommuniziert, ob es sich um eine normale oder redaktionelle Revision handelt. Der Prozess einer normalen Revision folgt 4.2.2 bis 4.4.

Handelt es sich um eine redaktionelle Revision, verabschiedet das Lenkungsgremium Änderungen formal und publiziert die neue Version des Standards.

Ändern sich nationale Gesetze, sodass PEFC Standards nicht mehr eingehalten werden können, oder besteht eine Aufforderung von PEFC International, nationale Standards in einer Zeitspanne kürzer als die für die normale Revision benötigte, anzupassen, wird eine zeitkritische Revision durchgeführt. Dabei verfasst das Lenkungsgremium einen Entwurf, der von Interessensvertretern kommentiert werden kann (nicht obligatorisch). Das Dokument soll formell vom Lenkungsgremium anerkannt und mit einer Rechtfertigung des zeitkritischen Prozesses veröffentlicht werden.

4.2.3. Einsetzung von Arbeitsgruppen

Es soll eine Arbeitsgruppen eingesetzt werden, um den Revisionsprozess zu organisieren. Diese Arbeitsgruppe soll sich mit den Bewirtschaftungskriterien auf betrieblicher Ebene beschäftigen sowie die Verfahren überarbeiten, die in der Systembeschreibung und ihren Anhängen beschrieben sind. Die Arbeitsgruppe wird von der Zertifizierungskommission zu Beginn des Revisionsprozesses berufen.

Verbände und Organisationen, die den folgenden Interessengruppen zuzuordnen sind, werden von PEFC Schweiz durch eine Stakeholder-Mapping-Aktivität identifiziert werden, in der definiert wird, welche Stakeholder-Gruppen für die Standardisierungsaktivitäten und den Geltungsbereich relevant sind und warum. Für jede Stakeholdergruppe werden die wahrscheinlichen Schlüsselthemen, die wichtigsten Stakeholder und die Kommunikationsmittel, mit denen sie am besten erreicht werden können, identifiziert. Darüber hinaus sind benachteiligte Stakeholder und wichtige Stakeholder zu ermitteln und die Hindernisse für ihre Beteiligung an den Revisions- und Überarbeitungsaktivitäten zu berücksichtigen.. Sie werden rechtzeitig und öffentlich auf geeignetem Wege eingeladen, Vertreter in diese Arbeitsgruppe zu entsenden und sich am Revisionsprozess zu beteiligen:

- a) Vertreter des Privatwaldes
- b) Vertreter des Staatswaldes
- c) Vertreter des Kommunalwaldes
- d) Holzwirtschaft, Zellstoff- und Papierindustrie, inkl. Handel
- e) Umweltverbände
- f) Gewerkschaften
- g) Sonst. forstliche Vertretungen

- h) Sonst. Nutzer (Verbraucherverbände, Tourismusverbände)
- i) Forstunternehmer
- j) Wissenschaft

Die Zulassung und Ablehnung der entsandten Vertreter muss in Bezug auf die Anforderungen an eine ausgewogene Repräsentation der Arbeitsgruppe, einem angemessenen Gleichgewicht der Geschlechter, die Relevanz der Organisation, die Kompetenz sowie die einschlägige Erfahrung einer Person und die für die Standardsetzung verfügbaren Ressourcen begründet werden.

Es wird eine ausgewogene Besetzung der Arbeitsgruppen in Bezug auf diese acht Gruppen angestrebt. Es wird ein Ziel für die Mitwirkung der wichtigsten Interessengruppen festgelegt. Interessenvertreter, die eine Schlüsselfunktion besitzen oder sich in der Vergangenheit nicht an der Standardrevision beteiligt haben, werden identifiziert und persönlich eingeladen und ihre Mitwirkung wird proaktiv gesucht.

4.2.4. Beschlussfassung in der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen in den Arbeitsgruppen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jede Interessengruppe hat maximal 4 Stimmen. Sind mehr als 4 Mitglieder einer Interessengruppe anwesend, entscheiden diese einvernehmlich, wer sich an der Abstimmung beteiligt. Keine Interessengruppe soll den Entscheidungsprozess dominieren.

Die Entscheidungen der Arbeitsgruppe, den Arbeitsgruppenentwurf zu veröffentlichen und den endgültigen Entwurf dem Lenkungsgremium/der Zertifizierungskommission zur formalen Zustimmung zu empfehlen, sollen auf der Grundlage des Konsens-Prinzips erfolgen.

Es liegt in der Verantwortung des/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe zu beurteilen, ob ausreichende Unterstützung vorhanden ist und dabei an die Definition von Konsens in der ISO/IEC Richtlinie 2:1996 zu denken:

*„**Konsens:** generelle Zustimmung, charakterisiert durch das Nichtvorhandensein einer nachhaltigen Opposition gegenüber wesentlichen (Streit-)Punkten durch irgendeinen wichtigen Teil der betroffenen Interessen und durch einen Prozess, der den Versuch einschließt, die Meinungen aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und irgendwelche sich widersprechenden Argumente zu lösen.*

Bemerkung: Konsens muss nicht Einstimmigkeit bedeuten.“

Punkte, die zu Beginn des Revisionsprozesses von einer Interessengruppe als wichtig benannt und entsprechend begründet werden, sind als „wesentlich“ gemäß dieser Konsens-Definition zu betrachten. Werden während des Prozesses neue Punkte in die Arbeitsgruppe eingebracht, so können zu Beginn der Diskussion diese noch als „wesentlich“ angemeldet werden.

Um einen Konsens zu erreichen, kann die Arbeitsgruppe die folgenden Prozesse nutzen, um herauszufinden, ob Opposition (im Sinne der ISO-Definition) gegenüber dem Standard(-entwurf) vorliegt:

- a) Eine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit oder per Telefon, oder eine Kombination von beiden mit einer verbalen Ja/Nein-Abstimmung,
- b) eine Sitzung mit einer Ja/Nein-Abstimmung durch Handheben,
- c) eine Sitzung mit einer „geheimen Abstimmung“ mit Ja/Nein-Stimme,

- d) eine Feststellung von Konsens durch den Vorsitzenden auf einer Sitzung, wenn keine abweichenden Stimmen verbal oder durch Handheben vorliegen,
- e) ein Austausch per E-Mail, anlässlich dessen den Mitgliedern ein Zustimmungersuchen vorgelegt wird und die Mitglieder ihre Antworten schriftlich vorlegen (eine Vollmacht pro Stimme).

Im Fall einer Nein-Stimme, die eine wesentliche Opposition gegenüber einem wichtigen Teil des betroffenen Interesses im Hinblick auf einen wesentlichen Streitpunkt vertritt, ist diese zu begründen. Dieser Streitpunkt soll durch Anwendung der folgenden Mechanismen gelöst werden:

- a) Diskussion und Verhandlung über den Streitpunkt innerhalb der Arbeitsgruppe, um einen Kompromiss zu finden,
- b) Unmittelbare Verhandlung zwischen dem/den Teilnehmer/n, der/die den Widerspruch vorbringen und den Teilnehmern mit unterschiedlicher Meinung zu dem Streitpunkt, um einen Kompromiss zu finden,
- c) Schlichtungsprozess.

Bemerkung: Der Schlichtungsprozess soll von der PEFC-Verfahrensweisung VL 003 abgeleitet werden.

Die erarbeiteten Entwürfe werden allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Alle Mitglieder erhalten die Möglichkeit, die Entwürfe zu kommentieren. Sämtliche Vorschläge werden dokumentiert und in der Arbeitsgruppe erörtert.

Ein erster Entwurf, der von der Arbeitsgruppe entwickelt wurde, wird im Rahmen eines runden Tisches und/oder per Website und E-Mail der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieser runde Tisch eröffnet denjenigen, die nicht Mitglieder der Arbeitsgruppe sind, die Möglichkeit, den ersten Entwurf zu kommentieren. Der runde Tisch sollte von einem unabhängigen Dritten moderiert werden, um sicherzustellen, dass alle öffentlichen Kommentare auch im weiteren Verlauf berücksichtigt werden. Wird per digitaler Medien kommuniziert, soll explizit zu Feedback eingeladen werden.

Nach dem runden Tisch trifft sich die Arbeitsgruppe, um einen neuen Entwurf auf der Grundlage der eingegangenen Kommentare anzufertigen und diesen im Zuge der folgenden Konsultation zu veröffentlichen. Die Dauer der Konsultationsperiode soll mindestens 60 Tage betragen. In der Regel werden die Dokumente für den Konsultationsprozess auf der Internetseite von PEFC Schweiz bereitgestellt. Start- und Enddatum der Konsultationsperiode sollen per adäquatem Medium, sowie die Dokumente sollen mindestens einen Tag vor Start der Öffentlichen Konsultation veröffentlicht werden. Interessenvertreter sollen dazu eingeladen werden, den Entwurf zu kommentieren.

Die während der Konsultationsperiode eingehenden Anmerkungen werden dokumentiert, von der Arbeitsgruppe geprüft und nach einer Abwägung gegebenenfalls eingearbeitet. Kritische Anmerkungen werden durch einen Vertreter der Arbeitsgruppe direkt mit der eingebenden Stelle diskutiert und eine umsetzbare Lösung erarbeitet. Jede Partei, die eine Rückmeldung gegeben hat, erhält einen Bericht über die eingegangenen Kommentare und das Ergebnis der Arbeitsgruppendifkussion in Bezug auf diese Angelegenheit.

Handelt es sich um die Erstellung eines neuen Standards, soll eine weitere Konsultationsphase von 30 Tagen organisiert werden.

Für den Fall, dass die Änderungen in den überarbeiteten Dokumenten grundlegenden Charakter besitzen oder ein neuer Standard erarbeitet wurde, soll der Entwurf der Standards im

Rahmen eines Pilotprojektes getestet werden. In dem Fall soll die Arbeitsgruppe berücksichtigen die Arbeitsgruppe das Ergebnis der Pilotversuche¹.

Wenn substantielle, das Verfahren betreffende Beschwerden eingehen, sollen diese entsprechend dem im Schiedsverfahren (VL 003) definierten Prozedere behandelt werden.

4.2.5 Erarbeitung eines neuen Standards

Für die Erstellung eines neuen Standards ist ein Antrag zu erarbeiten, der Folgendes enthält²:

- a) den Anwendungsbereich des Standards,
- b) eine Begründung für den Bedarf an des Standards,
- c) eine klare Beschreibung der beabsichtigten Ergebnisse
- d) eine Risikobewertung möglicher negativer Auswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Standards ergeben, wie z. B.
 - Faktoren, die das Erreichen der Ergebnisse negativ beeinflussen könnten
 - unbeabsichtigte Folgen der Umsetzung,
 - Massnahmen zur Behebung der identifizierten Risiken, und
 - eine Beschreibung der Phasen der Standard-Erarbeitung und ihres voraussichtlichen Zeitplans.

4.3. Dokumentation

Um die Transparenz und öffentliche Verfügbarkeit zu gewährleisten, sollen alle Entwürfe und die Endfassung der von der Zertifizierungskommission beschlossenen Dokumente zeitnah auf den Internetseiten von PEFC Schweiz. veröffentlicht werden.

Im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren beim PEFC Council International sollen folgende Dokumente gesammelt und für mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden:

- a) Kontaktierte Stakeholder und/oder Stakeholder, die zur Teilnahme am Prozess eingeladen wurden,
- b) Beteiligung von Stakeholdern, die an der Standardüberarbeitung oder - Erstellung beteiligt sind, einschliesslich der Teilnehmenden an jeder Arbeitsgruppensitzung sowie ausserhalb der Arbeitsgruppensitzungen,
- c) Protokolle der Sitzungen der Zertifizierungskommission
- d) Protokolle der Arbeitsgruppensitzungen
- e) Dokumentation des runden Tisches
- f) Dokumentation der eingegangenen Kommentare und Beschwerden

¹ Pilotversuche sind für die Überarbeitung eines bestehenden Standards nicht erforderlich, wenn Erfahrungen aus der Anwendung die Pilotversuche ersetzen können.

² Eine Anleitung zur Entwicklung eines Antrags und einer Begründung finden Sie in den ISO-Richtlinien, Teil 1, Anhang C und Anhang SL (Anhang 1).

- g) Relevante Veröffentlichungen, z.B. zum Start des Revisionsprozesses, zum runden Tisch oder der Konsultationsperiode

Ein Bericht über den Revisionsprozess, insbesondere über den Umgang mit eingegangenen Kommentaren und Beschwerden, wird erstellt und – mit Antragstellung auf Anerkennung bei PEFC International – innerhalb der folgenden 4 Wochen angekündigt und öffentlich zugänglich gemacht.

4.4 Formelles der Standardrevision

- In den überarbeiteten Dokumenten sollen das Gültigkeitsdatum und die Übergangsfrist definiert werden. Das Gültigkeitsdatum soll den Zeitraum von einem Jahr nach der Veröffentlichung der neuen Standards nicht überschreiten. In dieser Zeit können die Änderungen eingeführt, Informationen verbreitet und Schulungen durchgeführt werden.
- Die Übergangsfrist soll den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. Ausnahmen sind im Falle gerechtfertigter, aussergewöhnlicher Umstände möglich, wenn für die Umsetzung der überarbeiteten Standards ein längerer Zeitraum benötigt wird.
- In den Standards sollen Identifikation und Kontaktinformationen zum Lenkungsgremium und die offizielle Sprache des Dokuments, sowie das Datum der Anerkennung durch das Lenkungsgremium und das Datum der nächsten Revision vermerkt sein. Eine Bemerkung soll darauf hinweisen, dass im Falle von Inkonsistenzen die englische Version, wie bei PEFC International eingereicht, die Referenzversion darstellt.
- Gedruckte Exemplare werden auf Anfrage zu einem Preis zur Verfügung gestellt, der nicht mehr als die Verwaltungskosten abdeckt.